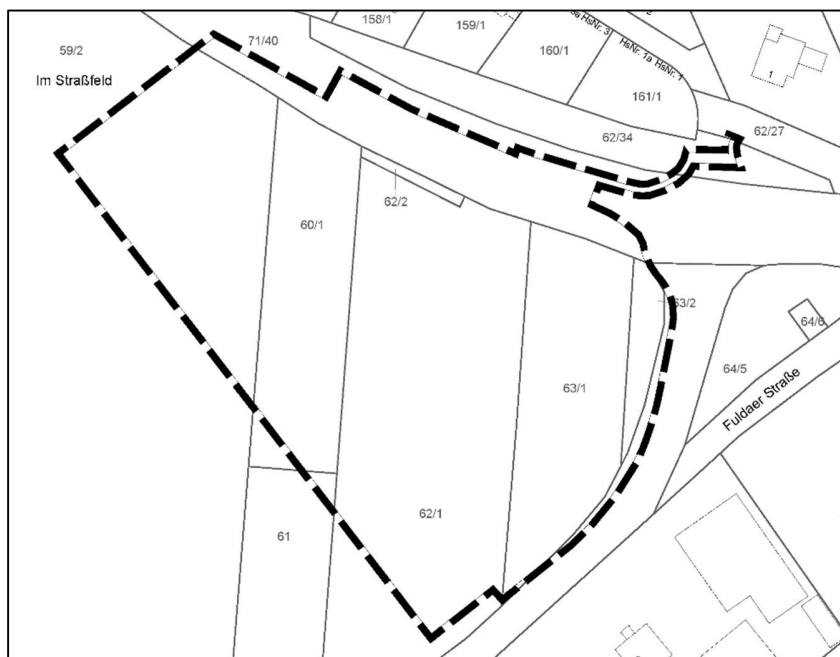


Bebauungsplan Nr. 17 „Mehrgenerationenprojekt am Kreisverkehrsplatz“

Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat am 14.05.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 „Mehrgenerationenprojekt am Kreisverkehrsplatz“ erneut öffentlich auszulegen, da sich Änderungen zu Grundzügen der Planung (u.a. Baugrenzen / Bauverbotszonen, Erschließung) und Ausdehnung des Geltungsbereichs ergeben haben.

Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Dipperz, Flur 1, Flurstück 59/2 teilweise, 60/1 teilweise, 61 teilweise, 62/1 teilweise, 63/1 teilweise, 63/2 teilweise und 71/40 (Straße) teilweise, zusätzlich 62/34 teilweise und 79/4 (Straße) teilweise und ist aus folgender Abbildung ohne Maßstab ersichtlich:



Der Entwurf der Planung liegt mit Begründung / Umweltbericht erneut aus in der Zeit vom **08. Juni 2020 bis einschließlich 08. Juli 2020**

Während dieser Zeit kann die Planung in der Gemeindeverwaltung Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz (im Zimmer des Bürgermeisters) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Dienstag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Dipperz unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden: www.dipperz.de / Bauen und Wohnen. Auf die entsprechende Seite wird auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>, hingewiesen.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz, oder auch per Email (info@dipperz.de) vorgebracht werden.

Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Dipperz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und sind auf Nachfrage in der Bauverwaltung der Gemeinde Dipperz einsehbar:

1. Gemeindliche und übergeordnete Planungen:

- Aktuell gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Dipperz
- Regionalplan Nordhessen 2009
- Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

2. Umweltbericht mit Beschreibung von:

- Inhalte und Ziele der Planung
- Umweltbelange und –schutzziele, Berücksichtigung bei der Aufstellung
- Standortbeschreibung mit vorsorgendem Bodenschutz, Bewertung der Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Grundwassers
- **Informationen zu folgenden Themen:**
 - Arten und Biotope: Brut- und Rastgebiet für Vögel, jedoch Ortsrandlage
 - Geologie, Böden: Neuversiegelung von Ackerflächen
 - Wasser: geringe Auswirkungen durch geringf. Erweiterung des Gewerbegebietes
 - Klima: geringe Auswirkungen
 - Landschafts-/Ortsbild: sehr geringe Auswirkungen
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter: nicht bekannt.
 - Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung: keine Auswirkungen
 - Wechselwirkungen: keine Auswirkungen
 - Umweltzustand bei Nichtdurchführung, Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Planungsalternativen

3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:

- RP Kassel + LK Fulda: Immissionsschutz beachten!

4. Stellungnahmen aus der Behörden-Beteiligung nach § 4 (2) BauGB:

- Handwerkskammer Kassel: Schallschutzgutachten (evtl. passiver Lärmschutz) angeregt: nicht berücksichtigt, da in Nachbarschaft nur emissionsarme Betriebe neu angesiedelt werden

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Dipperz unter www.dipperz.de / Bauen und Wohnen nachzulesen.

Dipperz, 22.05.2020

Klaus-Dieter Vogler

Bürgermeister